

99107097104001

Forderung in einem Insolvenzverfahren Anmeldung durch die Künstlersozialkasse

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102778704/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107097104001
Leistungsbezeichnung I	Forderung in einem Insolvenzverfahren Anmeldung durch die Künstlersozialkasse
Leistungsbezeichnung II	Anmeldung einer Forderung in einem Insolvenzverfahren durch die KSK
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Insolvenzplanverfahren, Förderung, Künstlersozialversicherung, Schuldner, Insolvenz, Insolvenzgericht, Forderung anmelden, Regelinsolvenz, Zahlungsunfähig, Rückstände, Nicht gezahlte Beiträge, Insolvenz in Eigenverwaltung, Insolvenzverfahren, Künstlersozialkasse, Nicht gezahlte Künstlersozialabgabe, KSK, Gläubiger, Insolvenzplan, Insolvenzforderung, Eröffnungsbeschluss,

Modul	Sachverhalt
	Verbraucherinsolvenz, Forderungsanmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_174.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_177.html
Teaser	Wenn für Sie oder Ihr Unternehmen ein Insolvenzverfahren beginnt, meldet die Künstlersozialkasse eigene offene Forderungen an.
Volltext	Die Künstlersozialkasse (KSK) ist Insolvenzgläubigerin. Sie meldet im Fall Ihrer Insolvenz Forderungen bei Ihrer Insolvenzverwalterin oder Ihrem Insolvenzverwalter an. Bei den Forderungen der KSK handelt es sich insbesondere um • Beiträge oder Künstlersozialabgaben, • Säumniszuschläge, • Mahngebühren und • Zinsen, die von Ihnen nicht gezahlt wurden. Sobald das Insolvenzverfahren läuft, stellt die KSK ihre Vollstreckungsmaßnahmen ein. Wenn Sie nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind, bleibt Ihre Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bestehen. Sie müssen weiterhin Ihre Pflichten aus der Versicherung erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel die Beiträge an die KSK für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und

Modul	Sachverhalt
	Rentenversicherung für Zeiträume nach der Insolvenzeröffnung. Zahlungen für Forderungen, die den Insolvenzzeitraum betreffen, dürfen nur in Absprache mit der KSK und aus unpfändbaren Vermögen geleistet werden. Wenn Sie Ihr abgabepflichtiges Unternehmen nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortführen, bleibt Ihre Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bestehen. Sie müssen weiterhin Ihre Abgabepflichten erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel die Künstlersozialabgabe an die KSK für Zeiträume nach der Insolvenzeröffnung. Zahlungen für Forderungen, die den Insolvenzzeitraum betreffen, darf die KSK nicht mehr annehmen.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	• Es wurde ein Insolvenzverfahren beim Insolvenz- oder Amtsgericht eröffnet. • Sie sind mit Zahlungen an die KSK im Rückstand oder die KSK hat Forderungen für den Insolvenzzeitraum gegen Sie.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	Sie müssen nicht handeln, da die KSK das Verfahren einleitet. Die KSK meldet eigene Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter an: • Die KSK gibt den Grund und den Betrag der Forderung an. • Die KSK fügt die Bescheide bei, aus denen sich die Forderung ergibt. • In einem Prüfungstermin prüft der Insolvenzverwalter alle Forderungen. Die KSK überwacht, ob ihre Forderung in der Insolvenztabelle eingetragen wird. • Die KSK kann die Höhe der Forderung nachträglich korrigieren.
Bearbeitungsdauer	• abhängig vom Arbeitsaufkommen, in der Regel 2 Wochen
Frist	Bitte teilen Sie der KSK die Eröffnung des

Modul	Sachverhalt
	Insolvenzverfahrens unverzüglich mit.
weiterführende Informationen	https://www.kuenstlersozialkasse.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Ein Rechtsbehelf ist nicht möglich.
Kurztext	• Forderung in einem Insolvenzverfahren Anmeldung durch die Künstlersozialkasse • Insolvenzverfahren wurde eröffnet, Eröffnungsbeschluss liegt vor. • Künstlersozialkasse hat offene Forderungen und meldet sie beim Insolvenzverwalter an. Vollstreckungsmaßnahmen werden eingestellt Zahlungen an die Künstlersozialkasse für Forderungen bis zum Tag der Insolvenzeröffnung sind in der Regel nicht mehr zulässig. In besonderen Situationen sind Zahlungen aus unpfändbarem Vermögen sinnvoll. • für selbständige Künstler/Publizisten: Versicherungspflicht kann weiter bestehen • für Unternehmen: Abgabepflicht kann weiter bestehen • zuständig: Künstlersozialkasse
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Forderung in einem Insolvenzverfahren Anmeldung durch die Künstlersozialkasse, Forderung in einem Insolvenzverfahren Anmeldung durch die Künstlersozialkasse